

Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen e.V.

c/o



Betreuungsverein e. V. Weimar

"Menschen helfen Menschen"

Soproner Str. 1 b, 99427 Weimar

www.betreuungsvereine-in-thueringen.de



Betreuungsverein e. V. Weimar • Soproner Str. 1 b • 99427 Weimar

Thüringer Ministerium für Arbeit, Sozial
es, Gesundheit, Frauen und Familie
z.H. Frau Meis, Herr Brockhoff
Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Weimar, 11.07.2022

Stellungnahme der LAG Betreuungsvereine in Thüringen e.V. zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG)

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs an die *LAG Betreuungsvereine e.V. in Thüringen* und der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen, die wir gern wahrnehmen.

Vorbemerkung:

Wir vertreten 17 von 18 anerkannten Betreuungsvereinen in Thüringen und unterstützen derzeit die Neugründung von zwei Vereinen in den Landkreisen Gotha und Hildburghausen, die bei uns auch Mitglied werden, sobald deren Anerkennung erfolgt ist.

Die Betreuungsvereine in Thüringen sollen durch die Reform des Betreuungsrechts gestärkt und für ihre neuen, arbeitsintensiven Aufgaben aus den §§ 15, 16 und 22 BtOG auch finanziell in die Lage versetzt werden, den Bedarf an Beratung, Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen bis hin zur Übernahme der Vertretungsbetreuungen zu decken.

Ziel dieser Intensivierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist, die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern und die Ziele der Betreuungsrechtsreform auch im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung zu verwirklichen.

Durch die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuung an die Beratung, Begleitung und Vertretung der Betreuungsvereine sollen die grundlegenden Rechte der betreuten Menschen aus Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention auf ein System der unterstützten Entscheidungsfindung, vorrangig vor der Stellvertretung (§ 1821 BGB) in der rechtlichen Betreuung, auch im Ehrenamt, verwirklicht werden.

Am 01.01.2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft, welches mit dem BtOG die Aufgaben der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine neu regelt. Die Umsetzung auf Landesebene macht daher ein neues Ausführungsgesetz nötig, welches das alte Ausführungsgesetz (ThürAGBtG) vom 19.7.1994 zuletzt geändert am 25.12.2012 ersetzt.

Wir begrüßen außerordentlich die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs und die Möglichkeit, vor der Verabschiedung im Landtag Stellung nehmen zu dürfen.

Stellungnahme:

Zu § 1:

Die Regelungen der Zuständigkeit für die örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden sind gegenüber der alten Regelung unverändert.

Zu § 2:

Wir begrüßen die Vorschrift, dass in allen Gebietskörperschaften die örtlichen Betreuungsbehörden eine Betreuungsarbeitsgemeinschaft unter Einbeziehung der örtlichen Betreuungsvereine errichten sollen. Davon versprechen wir uns eine Intensivierung und Qualitätsverbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure.

Zu § 3:

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind klar und eindeutig formuliert und finden unsere vollste Zustimmung.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Finanzierung von Betreuungsvereinen wird für uns erfreulicherweise auf rechtlich sichere und den Bedarf berücksichtigende Weise gestellt. Wir begrüßen die Regelung ausdrücklich, dass pro 100 000 Einwohner eine Stelle für die Querschnittsarbeit finanziert wird.

Unserer Auffassung nach kann in Absatz 1, Satz 1 der Halbsatz: „sofern für die Tätigkeit eines Betreuungsvereins ein Bedarf besteht“ gestrichen werden. Ein Bedarf ist nach § 15 BtOG grundsätzlich vorhanden, insbesondere wenn bereits ein Verein gegründet und anerkannt wurde. Hier besteht die Gefahr, dass Kommunen/Landkreise durch die Einrede, dass kein Bedarf bestehe, sich aus der Finanzierungsverantwortung zu stehlen.

Die Regelung, dass es in jeder Gebietskörperschaft nur einen förderungsfähigen Betreuungsverein (Ausnahme Erfurt) geben soll, wird durch uns ebenfalls begrüßt. Es wäre wünschenswert, wenn die bestehenden Betreuungsvereine einen Bestandschutz erhalten. Im Kreis Neuhaus/Sonneberg bestehen nach unsere Kenntnis zwei anerkannte Vereine, wobei wir als LAG nur den Verein „Beistand“ aus Neuhaus am Rennweg vertreten. Inwiefern Ehrenamtsbegleitung/Querschnittsarbeit von dem anderen Betreuungsverein geleistet wird bzw. werden kann, ist für uns nicht einschätzbar.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Voraussetzungen für die Finanzierung nach Satz 1 sind schlüssig und nachvollziehbar.

Zu § 4 Abs. 2, Nr. 4:

Die Formulierung „ehrenamtliche Beschäftigte“ ist sehr unglücklich gewählt bzw. ist dieser nicht eindeutig! Was sind "ehrenamtliche Beschäftigte"? Stehen diese in einem Dienstverhältnis zum Verein? Müssen schriftliche Verträge abgeschlossen werden, damit eine "Verfügungs"-Hoheit des Vereins über diese Beschäftigten besteht? Im öffentlichen Tarifrecht sind "Beschäftigte" die hauptamtlichen Mitarbeitenden, die ein Gehalt beziehen. Eindeutiger wäre die Formulierung: "mindestens zehn ehrenamtlich Tätige namentlich nachweist, die ehrenamtliche Betreuungen führen".

Zu § 4 Abs. 3:

Die Finanzierung der Leistung halten wir für nicht angemessen. Das betrifft sowohl den Personalkosten- als auch den Sachkostenanteil.

Hier empfehlen wir dringend, dass die Personal- und Sachkosten, nicht nach TVL Entgeltgruppe 9 b, sondern nach TVöD Kommunen Entgeltgruppe 10 bzw. in der Entgeltgruppe TV SuE E 12 (wie in der Begründung des Bundesgesetzgebers für die Vergütungseinstufung der Vereinsbetreuer) bzw. E 14 (Angestellte mit Garantenstellung, z.B. Entscheidung über die zwangsweise Unterbringung und Zwangsbehandlung) erfolgt.

Nach Informationen der LIGA überstiegen z.B. bei der Diakonie (Erfurt) bereits im vergangenen Jahr die tatsächlichen Personalkosten (bei ca. 69.500 EUR) für eine Vollzeitstelle die im Entwurf festgehaltenen Werte. Mit den nun beschlossenen Erhöhungen gemäß AVR wäre die Finanzierung der Querschnittsarbeit mit einem erheblichen Defizit verbunden.

Die Sachkosten sind mit 10.000 EUR pro VbE stark unterfinanziert, hier sollten der KGSt.-Berechnung der Sachkosten 9.700 Euro Arbeitsplatzkosten zuzüglich 20 % der Personalkosten zugrunde gelegt werden. Bei 66.000 EUR Brutto-Personalkosten entspricht dies 13.200 EUR. Somit gehen wir davon aus, dass Sachkosten in Höhe von 22.900 EUR angemessen und bedarfsdeckend sind.

Zu § 5:

Die Übernahme der Kosten in Höhe von 80 % durch das Land halten wir für sachgerecht, da im § 17 BtOG die Finanzierungspflicht der Länder betont wird. Zudem halten wir eine Beteiligung der Kommunen an den Kosten in Höhe von 20% für angemessen, weil wir Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde subsidiär ersetzen, welche diese nach § 15 BtOG ohne Betreuungsverein selbst erledigen müssten.

Zu § 6:

Wir bitten um Beteiligung an der Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 in Bezug auf die Einzelheiten der Finanzierung der Art und Höhe der Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine, insbesondere an der künftigen Ausgestaltung des Nachweis- und Abrechnungsverfahrens. Für alle Beteiligten sollte das Verfahren von Bürokratie- und Abrechnungsaufwand befreit sein. So sollte auch die Abrechnung der Personal- und Sachkosten pauschal gewährt und der Verwendungsnachweis unkompliziert gehalten werden.

Bzgl. der Personalkosten für die teilweise schon seit 30 Jahren zuständigen

Querschnittsmitarbeiter*innen, schlagen wir eine Vertrauensschutzregelung (Bestandsschutz) der bisherigen Personalkosteneinstufung je nach geltender tarifvertraglicher Regelung vor. Eventuelle Mehrkosten für den Verein bzw. Träger des Vereins sollten im Hinblick auf die Landes- und kommunalen Finanzierung unschädlich sein.

Zu § 7:

Wir begrüßen, dass zunächst in Modellregionen die erweiterte Unterstützung erprobt werden soll. Allerdings halten wir die Fallpauschalen für die erweiterte Unterstützung für Betreuungsvereine bzw. Betreuungsbehörden nicht kostendeckend bzw. nicht wirtschaftlich.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich die Hälfte der Betreuungspauschale einer Neubetreuung (1. Quartal) zugrunde gelegt wird. Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Vertretungsmacht und der anleitende Charakter einer erweiterten Unterstützung eine erhebliche Intensivierung des persönlichen, aufsuchenden und begleitenden Kontakts erforderlich macht.

Wir haben bei einem Erfahrungsaustausch der *Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine* (Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der Betreuungsvereine) mit dem Verein *Vertretungsnetz in Österreich* erfahren, dass in Österreich für das sogenannte *Clearing plus Verfahren* (an das sich das Verfahren der erweiterten Unterstützung anlehnt) ein Zeitbudget von 25 Stunden im Quartal zur Verfügung steht.

Mit einem Stundensatz von 51,50 EUR (analog zur Bemessung einer Betreuerstelle im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Betreuervergütung) und einem gleichen Zeitaufwand wie in Österreich, wäre aus unserer Sicht eine Fallpauschale von 1287,50 EUR für die Durchführung einer erweiterten Unterstützung für Betreuungsvereine bedarfsgerecht.

Schlussbemerkung:

Wir bedanken uns, dass die *LAG Betreuungsvereine in Thüringen e.V.* im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt und unsere Anregungen berücksichtigt wurden.

Gern arbeiten wir mit Ihnen gemeinsam an der Ausgestaltung des außergerichtlichen Betreuungswesens weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

Vergleich Kosten TVL 9b., TV SuE 12,14, TvöD E 10

Tabelle Personalkostenvergleich

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Geltungsdauer
TVL E 9 b.	3136,59	3369,08	3520,54	3959,07	4295,09	4423,96	1.12.22-30.9.23
TVöD SuE E12	3351,74	3593,37	3909,61	4189,61	4536,31	4682,97	1.4.22-31.12.22
TVöD SuE E14	3446,47	3695,15	3991,52	4292,99	4626,31	4859,09	1.4.22-31.12.22
TVöD E 10 VKA	3492,01	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	4950,36	1.4.22-31.12.22
TVöD E 11 VKA	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	5463,69	1.4.22-31.12.22

Begründung Eingruppierung: Sozialarbeiter*in mit schwieriger Tätigkeit TVöD SuE E 12, mit Garantenstellung E 14 Querschnittsmitarbeiter*in vor TVöD Bat IV a. umgewandelt ab 2005 in TvöD-VKA E 10, - laut altem Ausführungsgesetz mit wissensch. Hochschulabschluss und Personalverantwortung BAT IV a mit-Aufstieg in BAT III, ab 2005 TVöD E 11 TVL E 9 b. Eingruppierung generell Tätigkeiten mit Fachhochschulabschluss, zu unspezifisch daher ungeeignet.

Querschnittsmitarbeiter*innen in Betreuungsvereinen sind entweder mit Bestandsschutz vor 2005 in TVöD E 10 oder E 11 einzugruppieren, oder Sie sollten wie Vereinsbetreuer*innen mit TVöD SuE E12 oder 14 vergütet werden.